



Förderrichtlinien der Stadt Sulzbach-Rosenberg in den Bereichen Kultur, Sport, Kinder-& Jugendarbeit und Vereine

Kultur-, Sport-, Jugend- und Vereinsarbeit ist für die Stadt Sulzbach-Rosenberg unverzichtbar. Sie bereichert und belebt das tägliche Leben und prägt das gesellschaftliche Miteinander. Vereine, Privatpersonen und örtliche Vereinigungen leisten wertvolle Beiträge zur Gestaltung der Stadt. Gemeinsam sind sie Garant für hohe Lebensqualität und sorgen für die Attraktivität, die Sulzbach-Rosenberg als Wirtschaftsstandort braucht. Viele Projekte lassen sich jedoch nicht kostendeckend verwirklichen. Deshalb ist es der Stadt Sulzbach-Rosenberg ein Anliegen, die Akteure in ihren Aktivitäten zu unterstützen und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Sulzbach-Rosenberg jährlich Fördermittel zu Verfügung. Bereits gefasste Grundsatzbeschlüsse werden von diesen Förderregelungen nicht berührt.

1. Kulturförderung

Förderfähig sind Vereine, Institutionen, sowie Projekte,

- die grundsätzlich im Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg durchgeführt werden und öffentlich zugänglich sind
- die eine Belebung und Aufrechterhaltung der Freien Sulzbach-Rosenberger Kulturszene ermöglichen.
- Die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- An deren Bestand bzw. Durchführung ein erhebliches Interesse seitens der Stadt Sulzbach-Rosenberg besteht
- Die ohne die Mithilfe der Stadt nicht oder nicht im notwendigen Umfang finanziell gesichert bzw. realisieren wären,
- Bezüglich derer im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten Eigenmittel aktiviert und eingesetzt, einschlägige Drittmittel beantragt, sowie Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Nicht gefördert werden können i.d.R.:

- gewerbliche Veranstalter oder Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
- Veranstaltungen oder Projekte, die der Werbung zu anderen Zwecken dienen
- Jubiläumsveranstaltungen
- Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Veranstaltungen rein geselligen Charakters
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten
- Parteiveranstaltungen

Gefördert werden defizitäre Veranstaltungen mit in der Regel 30% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Übersicht der entstandenen Einnahmen und Ausgaben.

Beantragt werden kann die Förderung nur auf schriftlichen, vollständigen Antrag unter Beachtung der Antragsfristen. Die Antragstellung ist bis zum 30. September für das Folgejahr möglich. Das zur Antragstellung notwendige Formblatt ist bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg erhältlich. Information und Beratung erteilt auf Wunsch das Kulturamt. Die Anträge werden auf Korrektheit von der Verwaltung überprüft. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport.

2. Sport- und Vereinsförderung

Förderfähig sind alle eingetragenen Vereine, mit Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

2.1. Förderungen baulicher Maßnahmen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen an der Wirkungsstätte des Vereins mit 10 % der förderfähigen Kosten. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Bauphase gegen Vorlage der Rechnungskopien.

Beantragt werden können die Förderungen bei der Finanzverwaltung/Steueramt der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

2.2. Bezuschussung der Hallennutzungsgebühren

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg gewährt den Vereinen, die die städtischen Sporthallen nutzen einen Zuschuss zu den Hallennutzungsgebühren. Dieser errechnet sich jährlich aus der Gesamtsumme der Hallennutzungsgebühren aller Vereine geteilt durch die Gesamtsumme der Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Zuschuss wird dementsprechend anteilig ausgezahlt.

Die Meldefrist der minderjährigen Vereinsmitglieder durch die Vereine ist spätestens der 31.03. jedes Jahres.

3. Kinder- und Jugendförderung

3.1. Nachwuchsförderung in der Stadtkapelle

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg bezuschusst die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Sing- und Musikschule, die parallel in der Stadtkapelle tätig sind. Sie erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf den Unterricht des Instruments, das sie in der Stadtkapelle einbringen.

3.2. Bezuschussung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen

Förderfähig sind freigemeinnützige und sonstige Träger im Sinne des Art. 3 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die Gewährung eines freiwilligen kommunalen Baukostenzuschusses setzt voraus, dass

- Anhand der Unterlagen die Voraussetzungen für eine Betriebskostenförderung nach Art. 18ff. BayKiBiG („Fördervoraussetzungen für KiTas“) erfüllt werden
- Die Verwaltung am geplanten Standort einen langfristigen Bedarf im Sinne des Art. 7 BayKiBiG („örtliche Bedarfsplanung“) festgestellt hat.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- Die geplanten Baumaßnahmen mit den fachtechnischen Dienststellen der Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Stadt Sulzbach-Rosenberg als Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wird bzw. deren Anregungen und Auflagen in die Bauausführung einfließen.
- Eine Bindungsfrist bzw. Nutzungsvereinbarung die langfristige Nutzung des Objektes von 25 Jahren (Zuschuss nach a) sicherstellt.

Förderbereiche

a) Investitionskostenzuschüsse mit Nutzungsvereinbarung

Bei Baumaßnahmen und Investitionen ins technische Gebäudemanagement bei Kindertageseinrichtungen, die unter der Bagatellgrenze von 100.000 € liegen oder aufgrund ihrer pädagogischen Konzeption von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind, gewährt der Freistaat Bayern keinen Zuschuss. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg fördert auf Antrag des Trägers diese Maßnahmen durch einen freiwilligen Baukostenzuschuss i. H. v. 66%. Jedoch nur, wenn eine Nutzungsvereinbarung mit zeitlicher Bindung von 25 Jahren mit der Stadt abgeschlossen wurde.

b) Investitionskostenzuschüsse ohne Nutzungsvereinbarung

Wenn keine Nutzungsvereinbarung mit entsprechender zeitlicher Bindung möglich ist, die übrigen Voraussetzungen nach a) aber erfüllt werden, erhalten Träger für neue Maßnahmen bei Kindertageseinrichtungen, bei denen zuwendungsfähige Investitionskosten unterhalb der Bagatellgrenze vorliegen, oder die aufgrund der pädagogischen Konzeption nicht vom Staat gefördert werden, einen freiwilligen Baukostenzuschuss von 33% Prozent der nachgewiesenen Kosten.

Die Maßnahmen sind der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Veranschlagung im städt. Haushalt möglich ist. Damit hat der Träger die Stadt zu Beginn des ersten Quartals eines Jahres spätestens bis 01.02. über Maßnahmen im Kalenderjahr zu informieren und eine Kostenschätzung zu nennen. Es ist notwendig, eine Deckelung des jährlichen Zuschussbetrages vorzunehmen. Der maximale Betrag eines Haushaltsjahres sollte den Wert von 50.000 € nicht überschreiten.

Die Übernahme der Betriebskostendefizite wird unabhängig von den beschriebenen Vorschlägen der freiwilligen Investitionskostenförderung vorgenommen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Grundsätzlich ist je Kindertagesstätte und Jahr eine Förderung aus den unter a) und b) genannten Varianten möglich. Pro Kindertagesstätte und Jahr ist nur ein Antrag möglich.

3.3. Förderung von Jugendgruppen auf örtlicher Ebene

Antragsberechtigt sind Verbände der Jugendarbeit, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 20 BayKJHG besitzen, auf örtlicher Ebene.

Förderfähig sind, jeweils nur auf örtlicher Ebene, entsprechend der beigefügten Zuschussübersicht (Stand 01.01.2018)

- Jugendbildungsmaßnahmen / Jugendleiterausbildungen
- Jugendfreizeiten
- Beschaffung von Arbeitsmaterialien

Form der Antragstellung:

- Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist das vollständige Ausfüllen der entsprechenden Formblätter und die Abgabe der erforderlichen Unterlagen.
- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen (Eingangsstempel) nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Hauptamt, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg einzureichen.

Förderung:

- Die Förderhöhe setzt die Stadtverwaltung (Hauptamt) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der beigefügten Zuschuss-Übersicht fest. Die Förderhöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch einen Bewilligungsbescheid der Stadt mitgeteilt. Der Antragsteller kann mit eingehender Begründung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Stadt verlangen.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Fördermittel werden zurückgefordert.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, zum Beispiel Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuch von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.

Zuschussübersicht, gültig ab 01.01.2018

(gemäß Beschluss des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur und Sport vom 05.06.2018)

	Maßnahme	Erforderliche Unterlagen	Zuschusshöhe bis zu	Altersbegrenzung/Dauer/ Sonstiges
1.	Jugendbildungsmaßnahmen/ Jugendleiterausbildungen (nur innerhalb Bayerns) a) Jugendleiterlehrgänge b) Politische Bildung c) Offene Bildungsarbeit d) Seminare	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Bericht (Ziele, Ablauf) d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung mit Belegen	Euro 6,00 pro Tag und Teilnehmer Euro 12,00 für Wochenende (Fr-So) pro Teilnehmer Bei Abendveranstaltungen Referentenkosten bis maximal Euro 50,00	- Bildungsmaßnahmen 14 - 21 Jahre - Mitarbeiterbildung ab 15 Jahren - mindestens 8 Teilnehmer

2.	Jugendfreizeiten im In-und Ausland a) Zeltlager b) Wanderungen und Wanderfahrten c) Freizeiten in Jugendherbergen und Jugend- häusern oder gleichwertigen Einrichtungen d) Jugendbegegnungen	a) Antragsformblatt b) Ausschreibung c) Kurzbericht d) Teilnehmerliste e) Kostenaufstellung mit Belegen	Euro 5,00 pro Tag und Teilnehmer Obergrenze Euro 600,00 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	- 6 - 18 Jahre - mindestens 2 Tage - mindestens 6 Teilnehmer - je 8 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst - keine touristischen Maßnahmen
3.	Beschaffung von Arbeitsmaterialien a) Kauf von Zelten, Zeltmaterial und Lagermaterial b) Kauf von technischen Geräten und Hilfsmitteln für Jugendarbeit	a) Antragsformblatt b) Kostenaufstellung mit Belegen	Die Zuschusshöhe setzt die Verwaltung aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest. - maximale Förderhöhe 20 % - maximal je Ortsgruppe Euro 500,00 pro Jahr	

Hinweis: Diese Richtlinien beinhalten nicht den Neubau, die Renovierung und die Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendräume). Bitte wenden Sie sich ggf. wegen der evtl. Förderung solcher Investitionsmaßnahmen an die Stadtkämmerei.